

ZBB 2005, 460

KWG §§ 1, 37; InvG § 7

Anlage von Kommanditeinlagen nach dem Grundsatz der Risikomischung in Finanzinstrumenten als erlaubnispflichtiges Investmentgeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KWG

VG Frankfurt/M., Beschl. v. 05.08.2005 – 1 G 5800/04, WM 2005, 2036

Leitsatz:

Eine Kommanditgesellschaft, deren Geschäftszweck darin besteht, das von ihren Kommanditisten oder von Anlegern über eine Treuhandkommanditistin eingebrachte Kapital nach dem Grundsatz der Risikomischung in Finanzinstrumenten anzulegen und die Kommanditisten bzw. Treugeber am Ergebnis ihrer Geschäfte zu beteiligen, betreibt erlaubnispflichtige Bankgeschäfte i. S. d. § 1 Abs. 1 KWG, wenn die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Komplementärin und den Kommanditisten (Treugebern) so ausgestaltet sind, dass die Anlagegeschäfte der KG als Dienstleistungen gegenüber den Kommanditisten anzusehen sind. Von einer solchen Dienstleistung ist auszugehen, wenn die wirtschaftlichen Interessen der Komplementärin und der Kommanditisten (Treugeber) gegenläufig sind. In diesem Falle liegt kein Eigengeschäft i. S. d. § 1 Abs. 3 № 5 KWG, sondern Investmentgeschäfte i. S. d. § 1 Abs. 1 № 6 KWG vor. - Die Einordnung dieser Geschäfte unter den Begriff des Finanzkommissionsgeschäfts (§ 1 Abs. 1 № 4 KWG) erscheint rechtlich zweifelhaft.